

Geschäftsordnung Lucky Kids Kalkfeld e.V. 5.11.2024

§1 Ergänzung zu § 2 der Satzung (Zweck)

„Der Gegenstand des Vereins ist die Förderung der Menschen im Waisenhaus Kalkfeld, Namibia“

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Praktische und materielle Unterstützung der Waisenkinder und ihrer Betreuungspersonen.
- Schulung der verantwortlichen Leitungspersonen des Waisenhauses im ökologischen Anbau und der Verarbeitung einheimischer Feldfrüchte.
- Förderung der landwirtschaftlichen Eigenversorgung durch den Anbau von Nahrungs-, Heil- und Nutzpflanzen sowie Tierhaltung und -zucht zur zumindest teilweisen Deckung des eigenen Ernährungsbedarfs und auch zum Verkauf. Dies soll im Einklang mit dem lokalen Kulturraum in Kalkfeld und der natürlichen Fauna und Flora des Landes erfolgen.
- Temporäre Unterstützung der jungen Erwachsenen, die das Waisenhaus verlassen, zur Eingliederung in einen Beruf oder eine weiterführende Schulausbildung für bis zu zwei Jahre.

Die praktische und materielle Unterstützung umfasst alle technischen, personellen und organisatorischen Bedarfe zum Betrieb des Waisenhauses. Das kann z.B. beinhalten:

- Beteiligung an den Kosten für den Einkauf von Lebensmitteln (möglichst frisch und Bio-Qualität bzw. vom Direkterzeuger), Hygieneartikeln, Schulmaterial, Kleidung und weiteren Bedarfsartikeln.
- Beteiligung an den Personalkosten zur Erhaltung des Waisenhausbetriebes.
- Beteiligung an den Kosten zur Einrichtung eigener Gemüsegärten und Tierställe, sowie an der Anschaffung von Saatgut, Pflanzen, Tieren und Tierfutter
- Beteiligung an den Kosten zur Bereitstellung und Installation technischer Hilfsmittel, z.B. Brunnen, Regenwassertanks, Bewässerungsanlagen, Schattendächer, Zäune als Pflanzenschutz vor Tierfraß, Solar-/Photovoltaikanlagen, mechanische Arbeitsgeräte, kleine Landwirtschaftsmaschinen.
- Beteiligung an den Kosten für Anschaffung, Reparatur, Wartung und Ersatz von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.
- Entsendung von temporären Hilfspersonen zur Unterstützung der Vereinsziele vor Ort in Kalkfeld.

§ 2 Hilfspersonen

Die Hilfsperson zur Umsetzung der Vereinszwecke und der Kontakt vor Ort in Namibia ist der Waisenhausverwalter Misheck Swafi, geb. 6.4. 86. Er erhält für seine Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung und kann auch weiteren Hilfspersonen in Absprache mit dem Vereinsvorstand Aufwandsentschädigungen auszahlen. Über die Aufwandsentschädigungen wird ein Nachweis erstellt.

§ 3 Verwendung der Spendengelder

Bei Patenschafts-Spenden mit monatlicher Unterstützung für ein bestimmtes Kind kann der Pate keine direkte Zuordnung der Spende zu seinem Patenkind fordern. Alle Paten-Spenden gehen gesammelt an das Waisenhaus. Der Verwalter Mishek Swafi entscheidet im Sinne der oben genannten Unterstützung, welche Ausgaben getätigt werden.

Spenden für bestimmte Projekte, die der Vereinsvorstand plant, werden jeweils zweckgebunden für das Projekt verwendet. Falls besondere Spenden gewünscht sind, müssen diese vorab mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Für alle Einnahmen und Ausgaben erstellt M. Swafi monatlich einen transparenten Nachweis mit Belegen.

§ 4 Ergänzung zu § 6 der Satzung (Vorstand)

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Ein Kassenwart kann vom Vorstand bestimmt werden oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er kann, aber muss nicht dem Vorstand angehören. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsposten gewählt werden.

Bei Entscheidungen des Vorstandes wird Einmütigkeit angestrebt. Im Konfliktfall trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle eines unauflösbaren Patts kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberufen werden.

§ 5 Ergänzung zu § 7 Rechnungsprüfung

Die allgemeine Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für die Kassenprüfung nach Jahresabschluss.